

Zwischen der

FREIEN HANSE

STADT BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**GISBU – Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH,
Geschäftsstelle Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven**

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung + Rechtsgrundlagen

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die anliegende Leistungsbeschreibung „Stationäre Einrichtung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ im **Wilhelm-Wendebourg-Haus**, Hackfahrel 16, 27572 Bremerhaven, die die GISBU Bremerhaven als Leistungsanbieter bzw. Einrichtungsträger erbringt.

1.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem § 35 SGB XII und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

1.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **20 Plätzen** zu Grunde.

1.3 Die Leistungsbeschreibung (**Stand 26.08.2022**) ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

1.4 Weitere Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Rahmenvertrags „Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGBXII (BremLRV SGB XII)“ vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung.

2. Personelle Ausstattung

2.1 Die benötigte Personalausstattung für das Leistungsangebot ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Gemäß Kalkulation (siehe Anlage 2) setzt sich die benötigte Personalausstattung für die Tagesstruktur und für die Fachliche Leitung / Koordination aus folgendem Personalmix zusammen und verfügt über folgende Qualifikationen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

2.2 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von **100 %** vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3. Vergütung des Personals

3.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der **TV Diakonie Niedersachsen** für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand vom **22.11.2023** angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

3.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Betreuungspersonal im Tagedienst und die Fachliche Leitung betragen für **Fachkräfte** [REDACTED] € und für **Nicht-Fachkräfte** (entfällt hier). Als Fachkräfte gelten mindestens dreijährig ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen haben (z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen) sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

3.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4. Leistungsentgelt

4.1 a) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes.
Die **Gesamtvergütung** beträgt für die Zeit ab **01.09.2025**:

v.Sch
108,72 € pro Person belegungstäglich
(98,68 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)

Davon entfällt auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von
30,12 € pro Person belegungstäglich
(27,11 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
70,34 € pro Person belegungstäglich und
(63,31€ pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Ergänzungspauschale** zur Deckung des Nachtdienstes in Höhe von
0,81 € pro Person belegungstäglich
- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von
7,45 € pro Person belegungstäglich.

4.2 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.09.2025 – für die Sachkosten für mindestens 12 Monate, für die Personalkosten entsprechend Tarifeinigung.**

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

6.1 Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB XII zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

6.2 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.2 Die Anlagen 1 bis 2. sind Bestandteil der Vereinbarung.

7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration

Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Kalkulationsunterlagen

